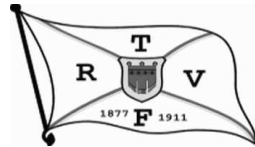


Tübinger Ruderverein „Fidelia“
1877/1911 e.V.



Vereinsrecht 2016

Satzung

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Ruderordnung

Jugendordnung

Haus- und Sauna-Ordnung

Auszug aus dem BGB

Inhaltsverzeichnis

Organisationsplan	7
Satzung	8
A. Allgemeines	8
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	8
§ 2 Zweck des Vereins.....	8
§ 3 Gemeinnützigkeit	8
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	9
B. Vereinsmitgliedschaft	9
§ 5 Mitgliedschaften	9
§ 6 Aufnahme	10
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	10
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten.....	11
§ 10 Schlichtungsverfahren.....	11
D. Die Organe des Vereins.....	11
§ 11 Vereinsorgane.....	11
§ 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit	12
§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	12
§ 14 Gesamtvorstand.....	13
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands	14
§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB	14
§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung.....	15
E. Vereinsjugend.....	15
§ 18 Jugend des Vereins	15
F. Sonstige Bestimmungen	15
§ 19 Satzungs- und Zweckänderungen.....	15
§ 20 Kassenprüfung.....	15
G. Schlussbestimmungen.....	16
§ 21 Fusion und Auflösung	16
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	16

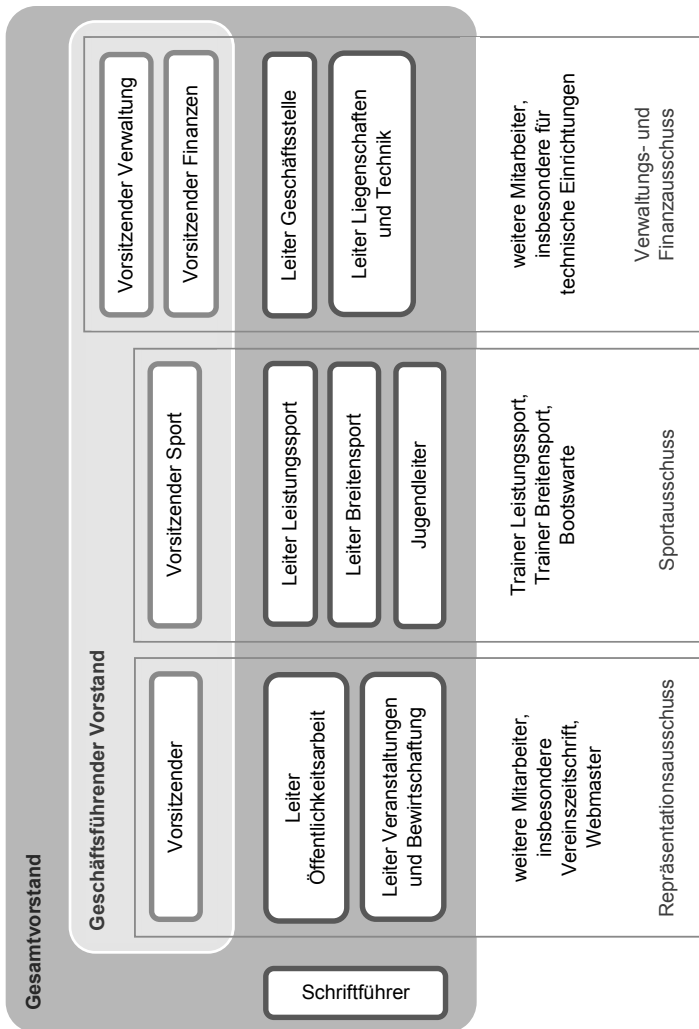
Geschäftsordnung.....	18
§ 1 Aufgaben der Vereinsorgane	18
§ 2 Mitgliederversammlung	18
§ 3 Gesamtvorstand.....	19
§ 4 Geschäftsführender Vorstand	20
§ 5 Geschäftsstelle	20
§ 6 Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder	21
§ 7 Vertretung, Stellvertretung	23
§ 8 Datenschutzregelungen	23
Finanz- und Beitragsordnung.....	25
1. Finanzordnung	25
1.1. Entgeltliche Vereinstätigkeit von Vereinsmitgliedern.....	25
1.2. Hauptamtlich Beschäftigte.....	25
1.3. Auftragsvergabe.....	25
1.4. Aufwendungsersatzanspruch	25
1.5. Nachweis von Aufwendungen	25
1.6. Festsetzen von Aufwendungsersatz und Aufwandspauschalen.....	25
2. Beitragsordnung.....	26
2.1. Allgemeine Regelungen	26
2.2. Beitragseinzug	26
2.3. Beitragsgruppen und Beitragssätze, jeweils in Euro	26
2.4. Aufnahmebeitrag, jeweils in Euro	26
2.5. Ermäßigungen.....	27
2.5.1 Familienbeitrag.....	27
2.5.2 Ermäßigter Beitrag.....	27
2.5.3 Weitere Gründe	27
2.6. Arbeitsstunden	27
2.7. Ruderkurse.....	27
2.8. Inkrafttreten.....	27
Ruderordnung.....	29
1. Allgemeines	29
2. Ruderjahr	29
3. Regattasaison.....	29
4. Wintersaison	29
5. Allgemeine Ruderbestimmungen	30

6. Ruderzeiten	30
7. Fahrtordnung	31
8. Bootspflege.....	31
9. Arbeitsdienst.....	31
10. Verstöße	32
11. Inkrafttreten.....	32
Jugendordnung.....	33
§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	33
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	33
§ 3 Organe.....	33
§ 4 Jugendvollversammlung	33
§ 5 Jugendvorstand	34
§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein	34
§ 7 Jugendkasse.....	34
§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung	35
§ 9 Sonstige Bestimmungen	35
Haus- und Sauna-Ordnung.....	36
1. Zuständigkeiten.....	36
2. Sportbetrieb an Sonn- und Feiertagen	36
3. Veranstaltungen.....	36
4. Vereinsküche	37
5. Umkleide- und Duschräume.....	37
6. Bootshallen, Kraftraum, Spinde.....	37
7. Sanitärbereiche.....	37
8. Mängel, Beschädigungen.....	37
9. Bootsanlegesteg, Bootswaschplatz und Bootshallen	37
10. Fahrzeuge.....	38
11. Energieverbrauch, Fundgegenstände	38
12. Anweisungen, Hausrecht	38
13. Sauna-Betrieb.....	38
14. Sauna-Benutzung	38
15. Sauna-Badezeiten	39
16. Reinigung und Instandhaltung der Sauna	39
17. Saunawarte.....	39
18. Betriebskosten	39

19. Vereinseigenes Zugfahrzeug	39
20. Inkrafttreten.....	40
Bürgerliches Gesetzbuch	41
Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften	41
§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein	41
§ 22 Wirtschaftlicher Verein	41
§ 23 (weggefallen)	41
§ 24 Sitz.....	41
§ 25 Verfassung.....	41
§ 26 Vorstand und Vertretung	41
§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands	41
§ 28 Beschlussfassung des Vorstands.....	42
§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht.....	42
§ 30 Besondere Vertreter.....	42
§ 31 Haftung des Vereins für Organe.....	42
§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern	42
§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern	42
§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung.....	43
§ 33 Satzungsänderung.....	43
§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht	43
§ 35 Sonderrechte	43
§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung.....	43
§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit.....	43
§ 38 Mitgliedschaft	44
§ 39 Austritt aus dem Verein.....	44
§ 40 Nachgiebige Vorschriften	44
§ 41 Auflösung des Vereins	44
§ 42 Insolvenz.....	44
§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit.....	45
§ 44 Zuständigkeit und Verfahren	45
§ 45 Anfall des Vereinsvermögens.....	45
§ 46 Anfall an den Fiskus.....	45
§ 47 Liquidation	45
§ 48 Liquidatoren	45
§ 49 Aufgaben der Liquidatoren.....	46
§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation.....	46

§ 50a Bekanntmachungsblatt.....	46
§ 51 Sperrjahr	46
§ 52 Sicherung für Gläubiger	46
§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren.....	46
§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine	47
Kapitel 2 – Eingetragene Vereine	47
§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung	47
§ 55a Elektronisches Vereinsregister.....	47
§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins.....	47
§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinsatzung.....	48
§ 58 Sollinhalt der Vereinsatzung.....	48
§ 59 Anmeldung zur Eintragung.....	48
§ 60 Zurückweisung der Anmeldung.....	48
§§ 61 bis 63 (weggefallen).....	48
§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung	48
§ 65 Namenszusatz	48
§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten.....	49
§ 67 Änderung des Vorstands.....	49
§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister.....	49
§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands	49
§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht.....	49
§ 71 Änderungen der Satzung	49
§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl.....	50
§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl	50
§ 74 Auflösung.....	50
§ 75 Eintragungen bei Insolvenz	50
§ 76 Eintragungen bei Liquidation.....	51
§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen.....	51
§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld.....	51
§ 79 Einsicht in das Vereinsregister	51

Organisationsplan



Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Satzung

vom 14. März 2007, geändert am 24. März 2010, am 21. März 2012 und am 2. Dezember 2015

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in allen anderen Vereinsordnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "TÜBINGER RUDERVEREIN "FIDELIA" 1877/1911 e.V.". Er ist am 9. Juni 1877 als "Gesellschaft FIDELIA" gegründet und am 11. November 1911 zum "TÜBINGER RUDERVEREIN" umgebildet worden. Am 13. Juli 1912 wurde er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen (Nr. 10) eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Flagge und Abzeichen des Vereins zeigen auf weißem Grund die Stadtfarben als gelbe und rote Diagonalstreifen, in den vier Feldern die Bezeichnung "T.R.V.F. 1877/1911" in schwarzer Schrift und im Kreuzungspunkt der Diagonalstreifen das Tübinger Stadtwappen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports mit Betonung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - 2.1 das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - 2.2 den Aufbau eines umfassenden Übungs- und Trainingsprogramms für den Breiten- und Leistungssport;
 - 2.3 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - 2.4 die Teilnahme an Regatten und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - 2.5 die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch innerhalb und nach außen unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - 1.1 Deutschen Ruderverband
 - 1.2 Landesruderverband Baden-Württemberg
 - 1.3 Württembergischen Landessportbund
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet der Gesamtvorstand.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - 2.1 Aktive Mitglieder; sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins benutzen.
 - 2.2 Fördernde Mitglieder; sie dürfen die sportlichen Einrichtungen des Vereins in genehmigten Ausnahmefällen benutzen (z.B. anlässlich Vereinsveranstaltungen). Die Genehmigung kann durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erteilt werden.
 - 2.3 Jugendliche Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins benutzen. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - 2.4 Auswärtige Mitglieder; sie haben ihren Wohnsitz in einem Radius von mehr als 50 km um das Bootshaus und sind dadurch gehindert, regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen.
 - 2.5 Ehrenmitglieder; Ehrenmitglieder haben diesen Status wegen ihrer Verdienste um den Verein erhalten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, ihrer Mitgliedsgruppe entsprechend Boote und sportliche Einrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Bootshauses zu nutzen; für Jugendliche gilt dies im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen.

4. Die Mitglieder können sich in Textform (Brief, E-Mail o.a.) in eine andere Mitgliedsgruppe ummelden, wenn sie die Voraussetzungen für die neue Mitgliedsgruppe erfüllen.
5. Für Mitglieder und Gastruderer sind Vereinssatzung und Vereinsordnungen bindend.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben und zu bestätigen, dass der Antragsteller gesund ist und frei schwimmen kann.
3. Für die Aufnahme volljähriger Antragsteller als aktive Mitglieder genügt die schriftliche Versicherung, dass sie schwimmen können.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Austritt aus dem Verein.
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
 - 1.2 (gestrichen)
 - 1.3 Streichung aus der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
 - 1.4 Ausschluss aus dem Verein (§ 8).
 - 1.5 Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.
4. Zum Ausschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Gesamtvorstandes notwendig.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Der Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Die Beiträge sollen nach Mitgliedsgruppen abgestuft sein. In der Beitragsstruktur ist ein Familienbeitrag vorzusehen.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen beschlossen werden.
5. Alle aktiven Mitglieder, die sportliche Einrichtungen benutzen, verpflichten sich, Arbeitsleistungen zu erfüllen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann ein Sonderbeitrag erhoben werden. Ehrenmitglieder sind ausgenommen.

Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern, die Vereinsinteressen gefährden und von den Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, tritt auf Antrag eines betroffenen Mitglieds ein Schlichtungsausschuss zusammen. Der Gesamtvorstand regelt die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Daneben haben Gesamtvorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit namens und im Auftrag des Vereins entstanden sind.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung erfolgt durch elektronische Medien; sofern ein Mitglied nicht über ein derartiges Medium verfügt, erfolgt die Einladung schriftlich.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf das Minderheitenverlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand Anträge mit Begründung zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten in Textform (Brief, E-Mail o.a.) stellen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;

-
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 5. Wahl der Kassenprüfer;
 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorständen. Ehreuvorstände sind Ehrenmitglieder, die im Vorstand nach § 26 BGB (§ 16) tätig waren;
 8. Beschlussfassung zu Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
 9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 9 der Satzung;
 10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1 Vorsitzender,
 - 1.2 Vorsitzender Sport,
 - 1.3 Leiter Leistungssport,
 - 1.4 Leiter Breitensport,
 - 1.5 Vorsitzender Verwaltung,
 - 1.6 Vorsitzender Finanzen,
 - 1.7 Leiter Geschäftsstelle,
 - 1.8 Jugendleiter,
 - 1.9 Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.10 Leiter Liegenschaften und Technik,
 - 1.11 Leiter Veranstaltungen und Bewirtschaftung,
 - 1.12 Schriftführer.
 2. Der Gesamtvorstand wird – mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gewählt wird – von der Mitgliederversammlung gewählt.
 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform (Brief, E-Mail o.a.) erklärt haben.
 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, sofern es sich nicht um ein Mitglied des Vorstandes (§ 11 Nr. 3) handelt.
-

5. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur abberufen werden (§ 13 Nr. 4), wenn ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen ausspricht und gleichzeitig mit Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 2.3 Mittelverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - 2.4 Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen zu erlassen:
 - 3.1 Ruder- und Sportbetrieb;
 - 3.2 Haus- und Grundstück;
 - 3.3 Ehrungen.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Weitere Aufgaben sind
 - 3.1 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - 3.2 Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - 3.3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 3.4 Aufsicht über die gesamte Vereinsverwaltung;
 - 3.5 Bestätigung der Beschlüsse von Ausschüssen, insbesondere wenn sie Rechtsgeschäfte mit Dritten betreffen.
4. Der Vorstand kann innerhalb des finanziellen Rahmens des Haushaltsplanes in Sonderfällen die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen außerplanmäßigen Ausgaben tätigen.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, oder keine gesetzlichen Regelungen dagegen sprechen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

E. Vereinsjugend

§ 18 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen können nur vom Gesamtvorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können zu Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten darüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Fusion und Auflösung

1. Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2007 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Satzung vom 17. März 2004 und alle der neuen Satzung widersprechenden Regelungen in anderen Vereinsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 24. April 2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen, Nr. 10, eingetragen.

Tübingen, 29. April 2007

Klaus Hagdorn-Wittern

Vorsitzender

Die von der Mitgliederversammlung am 24. März 2010 beschlossene Satzungsänderung wurde am 8. Juni 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen, Nr. 10, eingetragen.

Tübingen, 13. Juni 2010

Stefan Lottholz

Vorsitzender

Die von der Mitgliederversammlung am 21. März 2012 beschlossene Satzungsänderung wurde am 11. Juli 2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen, Nr. 10, eingetragen.

Tübingen, 14. Juli 2013

Stefan Lottholz

Vorsitzender

Die von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2015 beschlossene Satzungsänderung wurde am 29. August 2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Nr. 380010, eingetragen.

Tübingen, 21. September 2016

Michael Schatzinger

Vorsitzender

Geschäftsordnung

vom 14. März 2007, geändert am 21. März 2012 und am 2. Dezember 2015

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung und in allen anderen Vereinsordnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können alle Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 1 Aufgaben der Vereinsorgane

1. Die Aufgaben von Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand und Vorstand ergeben sich aus der Vereinssatzung. Sie führen ihre Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
2. Andere Aufgaben, die sich nicht aus der Vereinssatzung ergeben, werden vom Gesamtvorstand oder vom Vorstand festgelegt.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter muss die Leitung der Versammlung stets dann einem Stellvertreter übertragen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit dem Versammlungsleiter, die Einleitung oder Beseitigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder seine Entlastung betrifft.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht.
3. Auf Verlangen des Versammlungsleiters sind Anträge schriftlich vorzulegen.
4. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn jeder Versammlung und auf Verlangen vor jeder Wahl oder Abstimmung die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu ermitteln.
5. Der Versammlungsleiter darf eine Versammlung jederzeit unterbrechen, wenn ihm dies notwendig erscheint und nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Der Versammlungsleiter darf auch eine Versammlung schließen, bevor die Tagesordnung erschöpft ist und alle Anträge erledigt sind, wenn die Versammlung einen solchen Verlauf nimmt, dass eine Weiterführung zwecklos ist. In diesem Fall ist unverzüglich zu einer neuen Versammlung einzuladen, falls es sich um eine Jahreshauptversammlung (JHV) handelt.
6. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, stets mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung (§ 17 Nr. 1 Satzung).
7. Nach der Einberufung eingehende Anträge können nur zu den in der Tagesordnung angegebenen Punkten gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der JHV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

8. Über Anträge auf Ernennung zu Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden, auch wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung nicht aufgeführt sind.

§ 3 Gesamtvorstand

1. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird durch die Satzung geregelt.
2. Es bestehen Ausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen.
3. **Repräsentationsausschuss:**
 - 3.1 Vorsitzender;
 - 3.2 Leiter Öffentlichkeitsarbeit (ÖA);
 - 3.3 Leiter Veranstaltungen und Bewirtschaftung;
 - 3.4 Weitere Mitarbeiter, insbesondere Redakteur der Vereinszeitschrift, Webmaster.
4. **Verwaltungs- und Finanzausschuss:**
 - 4.1 Vorsitzender Verwaltung;
 - 4.2 Vorsitzender Finanzen;
 - 4.3 Leiter Geschäftsstelle;
 - 4.4 Leiter Liegenschaften und Technik;
 - 4.5 Weitere Mitarbeiter, insbesondere für technische Einrichtungen, Fahrzeuge, Anhänger, Motorboot.
5. **Sportausschuss:**
 - 5.1 Vorsitzender Sport
 - 5.2 Leiter Leistungssport;
 - 5.3 Leiter Breitensport;
 - 5.4 Jugendleiter;
 - 5.5 Trainer Leistungssport (vom Gesamtvorstand bestätigt);
 - 5.6 Trainer Breitensport (vom Gesamtvorstand bestätigt);
 - 5.7 Bootswarte (vom Gesamtvorstand bestätigt).
6. **Jugendausschuss**

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird durch die Jugendordnung geregelt.
7. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter (§ 7) einzuberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

9. In den Ausschüssen werden die Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes geführt.
10. Über alle Sitzungen der Ausschüsse ist dem Vorstand ein schriftlicher Kurzbericht mit Beschlussvorlagen abzugeben. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Schriftführer und der Leiter Öffentlichkeitsarbeit sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Zu diesen Sitzungen müssen sie eingeladen werden.
12. Der Gesamtvorstand ist für das Bestehen einer zeitgemäßen Ruderordnung und einer zeitgemäßen Hausordnung verantwortlich, die den Mitgliedern bei der Aufnahme auszuhändigen, durch Aushang oder in anderer Weise (E-Mail, Homepage) bekannt zu geben sind.
13. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse im Wortlaut, ist eine Niederschrift anzufertigen.
14. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang, Rundschreiben, E-Mail oder die Vereinsmitteilungen, über Beschlüsse der Vereinsorgane zu informieren.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch:
 - 1.1 Vorsitzender;
 - 1.2 Vorsitzender Sport;
 - 1.3 Vorsitzender Verwaltung;
 - 1.4 Vorsitzender Finanzen.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes formlos einberufen, ohne dass es der Angabe einer Tagesordnung bedarf. Ohne vorherige Einberufung kann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle diesem Verfahren zustimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Beratende Mitglieder können zu jeder Sitzung hinzugezogen werden.
5. § 3 Nr. 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 5 Geschäftsstelle

1. Im Bootshaus ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die unter anderem für den Postein- und -ausgang zuständig ist. Postanschrift des Vereines ist grundsätzlich die Anschrift "Bootshaus, Gartenstraße 180".
2. Alle Originaldokumente (eingehende Schreiben und Zweitschriften abgehender Schreiben) müssen in der Geschäftsstelle aufbewahrt werden; sie müssen für eine spätere Archivierung zur Verfügung stehen.

§ 6 Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder

1. **Vorsitzender:**

- 1.1 führt den Vorstand und den Gesamtvorstand und koordiniert deren Aufgaben;
- 1.2 legt die Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung des Vereins zusammen mit den anderen Gesamtvorstandsmitgliedern fest;
- 1.3 beruft Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen ein;
- 1.4 ist verantwortlich dafür, dass der Verein nach innen und außen angemessen repräsentiert wird und hält Kontakte zu Behörden, Schulen, Verbänden und Vereinen.

2. **Vorsitzender Sport:**

- 2.1 leitet und koordiniert den Sportausschuss, dem die Entwicklung und Durchführung des gesamten Sportbetriebes entsprechend der Satzung, der Ruderordnung, des Haushaltsplans und der vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien obliegt;
- 2.2 hat im Einvernehmen mit dem Leiter Leistungssport, dem Leiter Breitensport und dem Jugendleiter für die Anwerbung und Weiterbildung qualifizierter Übungsleiter, Trainer und Jugendausbilder zu sorgen;
- 2.3 ist in Zusammenarbeit mit allen anderen Bereichen für Vorbereitung und Durchführung sportlicher Vereinsveranstaltungen verantwortlich;
- 2.4 hält im Rahmen seiner Aufgabenstellung Kontakt zu Behörden, Verbänden, Vereinen und Schulen.

3. **Leiter Leistungssport:**

- 3.1 ist verantwortlich für den Leistungssport;
- 3.2 entscheidet im Einvernehmen mit den Trainern Leistungssport und dem Jugendleiter über alle leistungssportlichen Belange;
- 3.3 überwacht alle für den Leistungssport anfallenden Kosten im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 3.4 ist verantwortlich für alle Vereinsboote und sportliches Zubehör der Kategorie 1;
- 3.5 ist in Abstimmung mit dem Leiter Breitensport und den Bootswarten gegenüber allen Ruderern und Ruderinnen weisungsberechtigt;
- 3.6 ist verantwortlich für die Einhaltung von vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen sowie notwendigen Lizenzen (Aktivenpass);
- 3.7 hält im Rahmen seiner Aufgabenstellung Kontakt zu Behörden, Verbänden, Vereinen und Schulen.

4. **Leiter Breitensport:**

- 4.1 ist verantwortlich für den Breitensport;
- 4.2 entscheidet im Einvernehmen mit den Trainern Breitensport und dem Jugendleiter über alle breitensportlichen Belange;
- 4.3 überwacht alle für den Breitensport anfallenden Kosten im Rahmen des Haushaltsplanes;
- 4.4 ist verantwortlich für alle Vereinsboote und sportliches Zubehör der Kategorien 2 und 3.

4.5 ist in Abstimmung mit dem Leiter Leistungssport und den Bootswarten gegenüber allen Ruderern und Ruderinnen weisungsberechtigt.

5. Vorsitzender Verwaltung:

5.1 ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und das Beitragswesen;

5.2 ist verantwortlich für die Pflege des elektronischen Fahrtenbuches und die Abrechnung der Arbeitsstunden.

5.3 hält den notwendigen Kontakt zu Behörden, Verbänden und Vereinen;

5.4 ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Verwaltungstätigkeiten zeitgemäße und effiziente Methoden und Hilfsmittel angewendet werden.

6. Vorsitzender Finanzen:

6.1 verwaltet das Vereinsvermögen

6.2 stellt die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte und die Buchführung sicher;

6.3 informiert den Gesamtvorstand in geeigneten Zeitabständen über die Finanzsituation des Vereins;

6.4 stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf;

6.5 legt die Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vor;

6.6 hält den notwendigen Kontakt zu Behörden, Verbänden und Vereinen;

7. Leiter Geschäftsstelle:

7.1 führt den allgemeinen Schriftverkehr;

7.2 stellt die Beratung von Mitgliedern und Interessenten in der Geschäftsstelle sicher;

7.3 unterstützt den Vorstand.

8. Jugendleiter:

8.1 vertritt die Jugendlichen des Vereins im Gesamtvorstand;

8.2 leitet und koordiniert die Arbeit des Jugendvorstandes, dem die Durchführung des Jugendsports und der Jugendarbeit im Rahmen der Satzung, der Ruderordnung, der Jugendordnung, des Haushaltsplanes und der vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien obliegt;

8.3 überwacht alle für den Jugendbetrieb anfallenden Kosten im Rahmen des Haushaltsplanes;

8.4 (gestrichen)

8.5 ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Freizeitgestaltung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit allen anderen Bereichen;

8.6 hält im Rahmen seiner Aufgabenstellung Kontakt zu Behörden, Verbänden, Vereinen, Jugendverbänden und Schulen;

8.7 vertritt die Vereinsjugend bei übergeordneten Organisationen, insbesondere der Deutschen Ruderjugend und der Ruderjugend des Landesruderverbandes;

8.8 erstattet den Jahresbericht des Jugendvorstandes in der Jahreshauptversammlung.

9. Leiter Öffentlichkeitsarbeit:

9.1 ist verantwortlich für die gesamte Kommunikation nach Außen;

9.2 ist zuständig für die Gestaltung des Schaukastens und der Internet-Seite;

9.3 hält engen Kontakt zu den Medien und koordiniert Kontakte zu Sponsoren;

9.4 leitet bei Abwesenheit des Vorsitzenden den Repräsentationsausschuss.

10. Leiter Liegenschaften und Technik:

10.1 ist zuständig für alle technischen Einrichtungen (insbesondere Heizung, Installationen, Wasser, Abwasser, Elektrotechnik, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Bootslager, Bootsstege);

10.2 ist zuständig für die Instandhaltung und Pflege des gesamten Bootshauses und der Außenanlagen, Vorbereitung und Überwachung von Bauvorhaben;

10.3 arbeitet zusammen mit dem Hausmeister in Fragen der Gebäudereinigung und –Pflege.

11. Leiter Veranstaltungen und Bewirtschaftung:

11.1 ist zuständig für Einkauf und Verkauf, die Bewirtschaftung sowie die Wirtschaftskasse;

11.2 arbeitet zusammen mit dem Hausmeister in Fragen zur Pflege der Gasträume und der Küche;

11.3 ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung aller Vereinsveranstaltungen und anderer Veranstaltungen. Bei Sportveranstaltungen arbeitet er eng mit dem Vorsitzenden Sport zusammen.

12. Schriftführer:

12.1 fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Gesamtvorstandssitzungen an, verteilt sie und hängt sie aus;

12.2 ist für die vereinsinterne Kommunikation verantwortlich und stellt die Gestaltung des schwarzen Brettes sicher.

§ 7 Vertretung, Stellvertretung

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Die Vertretung des Vorsitzenden wird in folgender Reihenfolge geregelt:

2.1 Vorsitzender Sport;

2.2 Vorsitzender Verwaltung;

2.3 Vorsitzender Finanzen.

§ 8 Datenschutzregelungen

1. Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im vereinseigenen EDV-System (ggf. internetbasiert) insbesondere folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert:
Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Mitgliedschaftszeit, Beitragsgruppe,

Bankverbindung, Zahlungshistorie, Bemerkungen.

Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist verpflichtet, Namen, Adressen und Kommunikationsverbindungen von Funktionsträgern an übergeordnete Verbände (§ 4 Satzung) zu melden.
3. Personenbezogene Mitgliederdaten können, insbesondere beim Ein- und Austritt, veröffentlicht werden (schwarzes Brett, Vereinsmitteilungen, Homepage). Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen.
4. Mitgliederlisten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten nur Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Vereinsmitglieder oder an Dritte ist unzulässig.
5. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte (Beispiel § 12 Nr. 5 der Satzung) gibt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften an den Antragsteller aus.
6. Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn das austretende Mitglied dies verlangt und keine Beitragsrückstände bestehen (§ 7 Nr. 2 der Satzung). Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2007 beschlossen.

Tübingen, 31. März 2007

Klaus Hagdom-Wittern

Vorsitzender

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2012 in den §§ 3, 4, 6 und 7 geändert.

Tübingen, 23. März 2012

Stefan Lottholz

Vorsitzender

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2015 in den §§ 3, 4, 6 und 7 geändert.

Tübingen, 21. September 2016

Michael Schatzinger

Vorsitzender

Finanz- und Beitragsordnung

vom 24. März 2010, geändert am 21. März 2012 und am 2. Dezember 2015

1. Finanzordnung

1.1. Entgeltliche Vereinstätigkeit von Vereinsmitgliedern

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB. Gleiches gilt für Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung.

1.2. Hauptamtlich Beschäftigte

Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Betreuung des Bootshauses hauptamtlich Beschäftigte anstellen.

1.3. Auftragsvergabe

Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung vergeben.

1.4. Aufwundersersatzanspruch

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein – unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit – entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telefon- und Kopierkosten.

1.5. Nachweis von Aufwendungen

Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

1.6. Festsetzen von Aufwundersersatz und Aufwandspauschalen

Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersersatzes nach § 670 BGB festsetzen und Aufwandspauschalen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten festsetzen.

2. Beitragsordnung

2.1. Allgemeine Regelungen

- Allgemeines zu "Beiträgen" ist in der Satzung zu finden unter:
 - § 5 Mitgliedschaften
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 9 Beitragsleistungen und -pflichten
- Das Lebensalter ist die Differenz aus Kalenderjahr und Geburtsjahr.

2.2. Beitragseinzug

- Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge und Sonderbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Beitragseinzuges zu entrichten.
- Die Neuaufnahme eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn es sich hierzu im Aufnahmeantrag schriftlich verpflichtet.
- Die Abbuchung per Lastschrift wird gewöhnlich zum 31.03. und zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres vorgenommen.

2.3. Beitragsgruppen und Beitragssätze, jeweils in Euro

Gruppe	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Aktive Mitglieder (ab 19 Jahre)	234,00	19,50
Aktive Mitglieder (bis 18 Jahre)	156,00	13,00
Aktive Mitglieder ermäßigt	156,00	13,00
Fördernde Mitglieder	78,00	6,50
Auswärtige Mitglieder	78,00	6,50
Ehrenmitglieder	0,00	0,00

2.4. Aufnahmebeitrag, jeweils in Euro

Gruppen

Aktive (ab 19 Jahre), Fördernde Mitglieder	72,00
Aktive (16 bis 18 ¹ Jahre), Auswärtige	36,00

¹ Redaktionelle Anpassung. Ursprünglicher Text: „Aktive (16 bis 23 Jahre), Auswärtige“

2.5. Ermäßigungen

2.5.1 Familienbeitrag

Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und deren in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder kommen in den Genuss des Familienbeitrages, sofern sie ihre Beiträge vom selben Konto abbuchen lassen.

Der Familienbeitrag reduziert sich für jedes Familienmitglied auf zwei Drittel des ordentlichen Beitrages der jeweiligen Mitgliedsgruppe.

Die Reduzierung gilt für den Aufnahmebeitrag und für den Jahresbeitrag.

2.5.2 Ermäßigter Beitrag

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJ, BUFD. Diese müssen bis zum 15.03. und 15.09. des laufenden Jahres einen schriftlichen Nachweis erbringen; bei Versäumnis erfolgt keine Rückerstattung.

2.5.3 Weitere Gründe

Auf schriftlichen Nachweis kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen. Die Nachweise sind spätestens zum 15.03. und zum 15.09. des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

2.6. Arbeitsstunden

Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens zehn Arbeitsstunden zu leisten. Ein Arbeitsstundenvortrag für ein Kalenderjahr kann durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied von der Arbeitsstundenpflicht befreien.

Stunden für nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden folgendermaßen abgerechnet:

Aktive (ab 19 Jahre)	15,00 Euro
Aktive (bis 18 Jahre)	10,00 Euro

2.7. Ruderkurse

Gebühren für Ruderkurse werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und den Teilnehmern in Rechnung gestellt. Die Zahlung kann ausschließlich per Lastschrift im Abbuchungsverfahren erfolgen.

Entschließt sich ein Kursteilnehmer nach Beendigung des Ruderkurses zum Beitritt in den Verein, so wird die Ruderkursgebühr mit dem Aufnahmebeitrag verrechnet.

2.8. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 24. März 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Tübingen, 28. März 2010
Stefan Lottholz, Vorsitzender

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. März 2012 geändert.

Tübingen, 23. März 2012

Stefan Lottholz

Vorsitzender

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2015 geändert.

Tübingen, 21. September 2016

Michael Schatzinger

Vorsitzender

Ruderordnung

vom 19. März 1998

(nur gültig nach Maßgabe von § 22 Nr. 3 der Satzung!)

1. Allgemeines

1.1 Die RO regelt den gesamten Ruderbetrieb, sowie den Einsatz der Boote und des Bootszubehörs. Sie ist für alle Mitglieder bindend (§ 5 Nr. 6 Satzung).

1.2 Die RO – und alle nachfolgenden Änderungen – wird vom Gesamtausschuss beschlossen.

2. Ruderjahr

2.1 Das Ruderjahr gliedert sich in

- a) die Regattasaison (während der "Mittleuropäischen Sommerzeit" – MESZ),
- b) die Wintersaison (während der "Winterzeit" – MEZ).

2.2 Zu Beginn jedes Saisonabschnittes beruft der Vorsitzende der Abteilung Sport die Sportausschuss-Sitzung (Nr. 3.2 Geschäftsordnung) ein, um aktuelle Maßnahmen zu besprechen und zu beschließen.

3. Regattasaison

3.1 Über den Einsatz der Boote entscheiden der Vorsitzende Sport, der Ruderwart, die Trainer und Übungsleiter in dieser Reihenfolge.

3.2 Jede Trainingsmannschaft sollte möglichst ein Boot zur festen Benutzung zugeteilt werden, für das Vorrechte in Anspruch genommen werden können, für das aber auch Verpflichtungen (z.B. regelmäßige Pflege) übernommen werden müssen. Von anderen ist dieses Boot dann nur nach Absprache mit dieser Trainingsmannschaft oder deren Trainer zu benutzen.

3.3 Den Freizeitrudderern sollte ein ausreichendes Angebot an Ruderplätzen, sowohl in Gig-, als auch in Rennbooten gemacht werden.

3.4 Für den Ausbildungs- und AG-Betrieb stehen grundsätzlich nur die speziell dafür ausgewiesenen Gig- und Kunststoffboote zur Verfügung.

3.5 Die für die Vereinswanderfahrten benötigten Boote und ihr Zubehör, einschließlich Zugfahrzeug und Anhänger, müssen rechtzeitig vorher mit dem Sportbetrieb koordiniert und abgesprochen werden.

3.6 Die nach Nr. 3.2 – 3.5 getroffenen Regelungen werden durch Anschlag bekannt gegeben.

4. Wintersaison

4.1 Mit Beginn der Wintersaison sind alle Boote automatisch gesperrt. Die Trainer und Übungsleiter beantragen zur Sportausschuss-Sitzung (Nr. 2.2) die während des Winters benötigten Boote.

4.2 Der Sportausschuss vergibt die Trainingsboote und die Boote, die außerhalb des Trainings benutzt werden können. Dieser Beschluss ist durch Anschlag bekannt zu geben.

4.3 Die Wintersperre wird vom Vorsitzenden Sport im Einvernehmen mit dem Bootswart je nach Wetterlage, spätestens aber mit Beginn der MESZ aufgehoben.

5. Allgemeine Ruderbestimmungen

5.1. Vor Antritt jeder Fahrt sind

a) die laufende Nummer der Fahrt, das Datum, der Bootsname, die voll und leserlich ausgeschriebenen Namen der Ruderer und des Steuermannes, das Fahrtziel und die Abfahrtszeit im Fahrtenbuch einzutragen,

b) Boot und Zubehör auf eventuelle Schäden zu untersuchen und diese im Fahrtenbuch zu vermerken.

5.2 Nach Beendigung der Fahrt sind

die Ankunftszeit, die geruderten Einzel- und Mannschaftskilometer und eventuell aufgetretene Schäden im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart oder Ruderwart zu melden,

Boot und Zubehör gründlich zu reinigen, lockere Schrauben und Beschläge nachzuziehen und das Rudermaterial samt Böcken und Reinigungsmitteln (Lappen, Papier, Schlauch) an die dafür vorgesehenen Orte zu bringen. Die letzte Rudermannschaft schließt alle Hallentore.

5.3 Für jede Fahrt muss ein Verantwortlicher (Obmann) benannt werden. Im Trainingsbereich mit Jugendlichen ist der Trainer, im AG- und JuM-Bereich der Übungsleiter verantwortlich und weisungsbefugt. Im Freizeitbereich und bei Fahrten ohne Trainerbegleitung ist der verantwortliche Ruderer im Fahrtenbuch durch Unterstreichen des Namens kenntlich zu machen. Auf dem Wasser und bei der Bootspflege sind die jeweiligen Verantwortlichen der Mannschaft gegenüber weisungsbefugt.

5.4 Selbstständig und damit eigenverantwortlich rudern dürfen nur diejenigen, die von einem Übungsleiter, einem Trainer, dem Ruderwart oder dem Vorsitzenden Sport hierzu ermächtigt sind. Sie müssen ihre ruderische Qualifikation nachgewiesen haben.

5.5 Bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet der Verantwortliche gegenüber dem Verein.

6. Ruderzeiten

6.1 Es darf nur bei Tageslicht gerudert werden; Ausnahmen sind Vereinsveranstaltungen, z.B. Lampionfahrten.

Bei Hoch- und Niedrigwasser (Neckar-Abstau), Dunkelheit, Nebel, Gewitter und Eisbildung ist das Rudern grundsätzlich verboten.

6.2 "Hochwasser" liegt vor, wenn die Vorderkante des Betonsteges überflutet ist.

7. Fahrtordnung

7.1 Auf dem Wasser herrscht strikter Rechtsverkehr, d.h. alle Boote haben hart Steuerbord zu rudern, wobei vom Ufer jedoch ein Mindestabstand von 2,50 m (Angler!) einzuhalten ist. Ausnahmen von der Fahrtordnung, z.B. beim Streckentraining und bei Trainerbegleitung, sind nur unter größten Vorsichtsmaßnahmen zulässig.

7.2 Stromaufwärts darf nur bis zum "Bowling-Center", stromabwärts nur bis zum Schild "Vorsicht Stauwehr" gerudert werden.

7.3 Kenterübungen, Baden vom Boot aus, Rauchen im Boot oder Rudern unter Alkoholeinfluss sind verboten.

8. Bootspflege

8.1 Boots- und Ruderwart haben jederzeit das Recht, die Boote zu kontrollieren und sind in allen Bootspflegemaßnahmen weisungsbefugt.

8.2 Bei Bootsschäden hat der Bootswart das Recht, Boote zu sperren. Darüber hinaus kann er im Einvernehmen mit dem Ruderwart Boote sperren, die wiederholt unzureichend gepflegt wurden.

8.3 Es ist verboten, Bootszubehör ohne Wissen des Boots- oder Ruderwarts aus verschiedenen Booten auszutauschen, mit nach Hause zu nehmen oder sonst "verschwinden" zu lassen.

8.4 Auf Nr. 5.2, Absatz b) wird hingewiesen.

8.5 Bei aufgetretenen Schäden haben die Ruderer das Boot für die Reparatur vorzubereiten (z.B. Abriggern, Reinigung) und dem Bootswart bei der Reparatur behilflich zu sein.

9. Arbeitsdienst

9.1 Alle jugendlichen und aktiven Ruderer/Ruderinnen und AG-Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens einen zehnstündigen² Arbeitsdienst abzuleisten. Befreit sind lediglich Mitglieder des Gesamtausschusses; eine Mitarbeit ist jedoch erwünscht.

9.2 Der für den Arbeitsdienst Verantwortliche (Hauswart / Bootswart) ordnet mindestens vierteljährlich – in der Regel samstags – einen Arbeitsdienst an (Anschlag am schwarzen Brett) und führt über die abgeleisteten Stunden Buch; kleinstes Zeitintervall ist eine halbe Stunde. Trainer und Übungsleiter wirken bei ihren Mannschaften auf die Mitarbeit hin.

9.3 Arbeitsdienst ist insbesondere Reinigen und Instandhalten des Bootshauses und der Außenanlagen (Nr. 12 Hausordnung), Bootsreparaturen, Abschleifen und Lackieren von Riemen und Skulls. Für wiederkehrende Arbeiten können Zeitvorgaben angesetzt werden. Kein Arbeitsdienst im Sinne dieser Regelung sind selbstverständliche Arbeiten wie Bootspflege, Boote verladen, Zugfahrzeug, Anhänger und Zelte reinigen, Krafraum aufräumen, Mitarbeit bei

² Redaktionelle Anpassung: Siehe Arbeitsstundenregelung in Beitragsordnung Nr. 2.6.
Ursprünglicher Text: „Alle jugendlichen und aktiven Ruderer/Ruderinnen und AG-Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens einen achtstündigen Arbeitsdienst abzuleisten.“

Sportveranstaltungen usw.
Zweifelsfragen entscheidet der Gesamtausschuss.

9.4 Bei selbst verschuldeter Nichteinhaltung der Arbeitsdienstplicht (z.B. bei Bequemlichkeit, Faulheit) werden die nicht abgeleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt; die Höhe der Ersatzleistung wird vom Gesamtausschuss festgelegt. Bei Nichtzahlung tritt automatisch eine Bootssperre ein, die bis zur Zahlung der Ersatzleistung anhält. Der für den Arbeitsdienst Verantwortliche gibt dies im Einvernehmen mit dem Ruderwart durch Anschlag bekannt.

10. Verstöße

Verstöße gegen die Ruderordnung sind je nach Tragweite dem Sportausschuss oder dem Gesamtausschuss zu melden. Der Vorstand ist berechtigt, Verwarnungen, kleine Geldbußen, Heranziehung zu bestimmten, dem Vereinszweck dienenden Arbeiten oder ein zeitlich begrenztes Ruderverbot auszusprechen; diese Maßnahmen des Vorstandes sind unanfechtbar (§ 9 Nr. 3 Satzung).

11. Inkrafttreten

Diese Ruderordnung (RO) wurde vom Gesamtausschuss am 18. März 1998 beschlossen; sie tritt sofort in Kraft.

Tübingen, 19. März 1998

(gez.)

Rolf Bialas

Vorsitzender

Jugendordnung

vom 22. Januar 2005

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle gewählten Mitarbeiter der Vereinsjugend bilden für das jeweilige Kalenderjahr die Vereinsjugend des Tübinger Rudervereins. Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der breiten- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:
die Jugendvollversammlung;
der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie soll jährlich sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher schriftlich und mit Tagesordnung einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung weiterer Jugendversammlungen erfolgt auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf das Minderheitenverlangen von mindestens zwei Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, die zum Stichtag (dem 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres) das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung und -vollmacht ist ausgeschlossen.

4.2 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

4.3 Aufgaben und Zuständigkeit der Jugendvollversammlung:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Jugendvorstandes
Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
Wahl und Abwahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.4 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

§ 5 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:
der Jugendleiter;
der stellvertretende Jugendleiter;
der Kassenwart;
der Leiter Öffentlichkeitsarbeit/HP –Jugend;
der Leiter Veranstaltungen –Jugend.

Das Mindestalter des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters ist 16 Jahre. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Voraussetzung.

5.1 Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendvorstandes:

Erstellen des Jahres- und Kassenbericht für die Jugendvollversammlung
Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
Umsetzung der auf der Jugendvollversammlung gefassten Beschlüsse
Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Landesruderjugend Baden-Württemberg, der Deutschen Ruderjugend, der Sportkreisjugend, der Württembergischen Sportjugend, beim Stadt- und Kreisjugendring
Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen

5.2 Amtszeit, Arbeitsweise, Protokoll

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
Der Jugendleiter, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendleiter leitet die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein.
Von allen Sitzungen und Versammlungen muss ein Protokoll angefertigt werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendleiter, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendleiter, vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Kassenwart geführt.
Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Das gleiche gilt für Änderungen. Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 22.01.2005 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Tübingen, 22. Januar 2005

Jan Mosbacher

Jugendleiter

Haus- und Sauna-Ordnung

vom 19. März 1998

(nur gültig nach Maßgabe von § 22 Nr. 3 der Satzung!)

1. Zuständigkeiten

1.1. Die Hausordnung regelt die Benutzung des Vereinsgrundstücks, des Bootshauses und der Vereinseinrichtungen durch die Mitglieder und Gäste. Sie regelt außerdem die Zuständigkeiten für Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung des Bootshauses, seiner Einrichtungen, einschließlich Vereinsgrundstück, Sauna, Vereinsfahrzeuge und Bootsanhänger.

Rechte und Pflichten des Hauswarts ergeben sich aus der Hausordnung.

1.2. Zur Durchsetzung von Anordnungen erteilt der Vorstand dem Hauswart ein Aufsichtsrecht mit entsprechender Weisungsbefugnis.

1.3 Bootshaus und Gartenanlagen stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Nichtmitglieder dürfen sich nur in Begleitung von Mitgliedern auf dem Gelände des Vereins aufhalten.

1.4 Bei Benutzung der Gesellschaftsräume durch Vereinsmitglieder ist am Samstag ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 14.00 Uhr auf das besondere Schutzbedürfnis des Hausmeisters besonders Rücksicht zu nehmen

2. Sportbetrieb an Sonn- und Feiertagen

2.1 Beim Sportbetrieb an Sonn- und Feiertagen ist auf das besondere Schutzbedürfnis des Hausmeisters besonders Rücksicht zu nehmen.

2.2 Die Benutzung des Krafraumes ist an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr verboten.

3. Veranstaltungen

3.1. Die Benutzung der Vereinsräume für Veranstaltungen wird vom Vorsitzenden Verwaltung geregelt.

3.2. Bei Benutzung der Gesellschaftsräume für vom Vorstand festgesetzte Vereinsveranstaltungen ist der Hausmeister für die vorbereitenden Arbeiten, wie z.B. Heizung, Reinigung, Ausschmückung usw., in Absprache mit dem Hauswart verantwortlich.

3.3. Eine vertragliche Zusage zur Benutzung von Vereinsräumen an einzelne Mitglieder (Feiern verschiedener Art) an Vereinsfremde oder an vereinsfremde Organisationen ist nur möglich, wenn der Hausmeister oder ein anderes zuverlässiges Vereinsmitglied seine Mitarbeit zugesichert hat.

Eine kostendeckende Abrechnung von Reinigung, Heizung, Strom, Gas und der Hausmeisterdienste ist erforderlich.

4. Vereinsküche

4.1. Die Küchenbenutzung steht nur den vom Vorstand ermächtigten Personen zu. Nur dieser Personenkreis kann Getränke, Essen usw. ausgeben.

Die in der Küche ausgehängten Benutzungsregelungen sind zu beachten

4.2. Getränke dürfen nur aus der Vereinsbewirtschaftung bezogen werden.

5. Umkleide- und Duschräume

5.1. Die Umkleide- und Duschräume stehen in erster Linie den aktiven Ruderern und Ruderinnen zur Verfügung. Soweit der Ruder- oder Trainingsbetrieb nicht gestört wird, können auch passive Mitglieder diese Räume benutzen (Krafraum, Tischtennis, Sauna u.ä.).

5.2. Bei Benutzung der Duschanlagen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Betriebsstörungen an den Duschanlagen sind umgehend dem Hauswart oder dem Hausmeister zu melden.

6. Bootshallen, Krafraum, Spinde

6.1. In den Bootshallen, im Krafraum und in den Umkleide- und Duschräumen darf nicht geraucht werden.

6.2. Jeder Benutzer dieser Räume hat selbst auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Herumliegende Gegenstände werden durch den Hausmeister oder Hauswart eingesammelt.

6.3. Für Sauberkeit im Krafraum sind die Benutzer selbst verantwortlich.

6.4. Die Spindzuteilung, ebenso die Spindrückgabe, regelt der Hauswart.

7. Sanitärbereiche

7.1. Toiletten, Waschbecken, Duschräume und Umkleideräume werden einmal wöchentlich gereinigt. Darüber hinaus ist eine einfache Reinigung durch die Ruderer und Ruderinnen vorzunehmen.

7.2. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort dem Hausmeister oder dem Hauswart zu melden.

8. Mängel, Beschädigungen

Mängel oder Beschädigungen an allen Einrichtungen oder Geräten sind unverzüglich dem Hauswart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

9. Bootsanlegesteg, Bootswaschplatz und Bootshallen

9.1. Bootsanlegesteg, Bootswaschplatz und Bootshallen dürfen Kinder nur in Begleitung Erwachsener und nur dann betreten, wenn der Ruder- und Trainingsbetrieb dadurch nicht gestört wird. Eine Haftung für Sach- und Personenschäden Kindern gegenüber besteht nicht.

9.2. Die Fachübungsleiter bzw. die besonderen Aufsichtsführenden sind für die Einhaltung der Ordnung an diesen Tagen verantwortlich. Den von ihnen gegebenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Fahrzeuge

10.1. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. An allen anderen Plätzen, insbesondere vor den Eingängen, vor und in den Bootshallen ist das Aufstellen verboten.

10.2. Die Fahrzeugwäsche privater, nicht für Vereinszwecke eingesetzter Fahrzeuge, ist auf dem Vereinsgrundstück untersagt.

11. Energieverbrauch, Fundgegenstände

11.1. Innerhalb und außerhalb des Bootshauses und der Bootshallen ist auf sparsamen Verbrauch von elektrischem Strom, Gas und Wasser zu achten.

11.2. Fundgegenstände sind beim Hauswart oder Hausmeister abzugeben.

12. Anweisungen, Hausrecht

12.1. Anweisungen an den Hausmeister kann nur der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter geben.

12.2. Dem Vorstand steht im Falle eindeutiger Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung das Hausrecht zu.

12.3. In der Hausmeisterwohnung hat der Hausmeister das alleinige Hausrecht.

13. Sauna-Betrieb

13.1. Die Sauna im Untergeschoss des Bootshauses steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Bevorrechtigt bezüglich der Saunabesuchszeiten sind die an Trainingszeiten gebundenen Ruderer und Ruderinnen. Als Gäste sind nur Angehörige von Mitgliedern zugelassen, wenn dies die Benutzung durch Mitglieder nicht stört oder unmöglich macht.

13.2 Die Saunabadezeiten sind aus dem aushängenden Zeitplan zu ersehen.

14. Sauna-Benutzung

14.1. Vor dem Saunabaden muß geduscht werden; anschließend ist die Sauna gut abgetrocknet zu betreten.

14.2. In der Sauna werden zwei Handtücher benötigt, davon eines als Unterlage beim Liegen bzw. Sitzen. Ohne diese Handtücher ist der Besuch der Sauna aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

14.3. Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Sauna und im Ruheraum untersagt.

15. Sauna-Badezeiten

15.1. Die Saunabadezeiten werden vom Vorstand festgelegt und in einem Zeitplan durch Aushang bekanntgegeben.

15.2. Die vom Vorstand festgelegten Schlusszeiten für die Sauna wie für das Bootshaus (Ausnahmen: Mittwoch und besondere Bootshausveranstaltungen) sind für alle Mitglieder und deren Gäste verbindlich.

16. Reinigung und Instandhaltung der Sauna

16.1 Jeder Saunabesucher ist verpflichtet, das Inventar sorgsam zu behandeln, Sauna, Ruheraum, Dusch- und Umkleieräume sowie Toiletten sauber zu halten und bei Verschmutzung sofort zu reinigen. Treppenflure, Treppen und Gesellschaftsräume dürfen während der Ruhepausen nur bekleidet betreten werden.

16.2 Vorgefundene oder entstandene Schäden sind unverzüglich dem aufsichtsführenden Saunawart zu melden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen haben die Saunabesutzer Schadenersatz zu leisten.

16.3. Der aufsichtführende Saunawart ist auf Grund seiner Weisungsvollmacht befugt, Anweisungen zu einer sofort notwendigen Reinigung zu geben, denen Folge zu leisten ist.

17. Saunawarte

17.1 Der für den Aufsichtsdienst nach Zeitplan eingeteilte Saunawart ist allein verantwortlich für:

17.1.1 die Inbetriebnahme des Saunaofens und den hygienisch einwandfreien Zustand der Sauna;

17.1.2 die Aufsicht während der gesamten Saunabadezeiten;

17.1.3 die rechtzeitige Beendigung des Saunabadens, die Abschaltung des Saunaofens, das Abschließen der Sauna, die Abschaltung der elektrischen Beleuchtung und das Abschließen des Bootshauses an allen Tagen außer Mittwoch und außer an besonderen Bootshausveranstaltungen.

17.2. In Abstimmung mit den Saunawarten hat der Vorsitzende der Abteilung VERWALTUNG einen Dienstzeit- und einen Reinigungsplan aufzustellen, der für die Saunawarte verbindlich ist.

17.3. Die Saunawarte haben Weisungsvollmacht gegenüber allen Saunabesuchern.

18. Betriebskosten

Der Betriebskostenanteil wird vom Gesamtausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

19. Vereinseigenes Zugfahrzeug

19.1. Das vereinseigene Zugfahrzeug darf nur für Vereinszwecke im Sinne von § 2 Absatz 2 der Satzung eingesetzt werden ("Förderung und Pflege des Rudersports und anderer Sportarten"); eine Nutzung für private Zwecke, auch für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

19.2. Das Fahrzeug wird innerhalb des Verwaltungsausschusses von der Abteilung "Technische Einrichtungen" betreut. Von dieser wird die Aus- und Rückgabe der Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel geregelt.

Der Leiter der Abteilung "Technische Einrichtungen" und sein Stellvertreter haben Weisungsbefugnis gegenüber allen Fahrzeugbenutzern.

19.4 Das Fahrzeug ist nach jeder Benutzung vollständig gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Das Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß zu führen. Die Abteilung "Technische Einrichtungen" überprüft regelmäßig den Zustand des Fahrzeuges. Alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und Verstöße gegen die Reinigungsvorschriften gehen zu Lasten der jeweiligen Benutzer. Vereinsmittel, z.B. zu erstattende Regattakosten, dürfen erst ausgezahlt werden, wenn der Leiter der Abteilung "Technische Einrichtungen" sein Einverständnis erklärt hat.

19.5 Das Vereinsfahrzeug muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden, d.h., möglichst voll besetzt. Werden bei vom Verein besuchten Veranstaltungen mehrere Fahrzeuge eingesetzt, dürfen für diese zusätzlichen Fahrzeuge nur dann Benzinkosten erstattet werden, wenn die neun Sitzplätze des Vereinsfahrzeuges ausgenutzt wurden.

19.6 In allen Streitfällen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Fahrzeug-Benutzungsordnung entscheidet der Vorstand.

20. Inkrafttreten

Diese Haus- und Saunaordnung (HO) wurde vom Gesamtausschuss am 18. März und 28. April 1998 beschlossen; sie tritt sofort in Kraft.

Tübingen, 29. April 1998

Rolf Bialas, Vorsitzender

Bürgerliches Gesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 geändert worden ist

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Kapitel 2 – Eingetragene Vereine

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Inhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§§ 61 bis 63 (weggefallen)**§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung**

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)

§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

- (1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.
- (2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

- (1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.
- (2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

- (1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.
- (2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
 2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

- (3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich

Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.